

Waldhofweg 3  
83471 Berchtesgaden  
Telefon: 0 86 52 / 95 65 0  
Telefax: 0 86 52 / 95 65 65  
E-Mail.: info@stbschwab.de

## Informationsbrief

Februar 2012

für Gewerbetreibende mit weniger als fünf Arbeitnehmern und  
Freiberufler

Sehr geehrter Mandant,

Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen.

Falls Sie Fragen dazu haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Ansprechpartner.

Mit besten Grüßen



Martin Schwab  
(Diplom-Kaufmann, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater)

## Inhaltsverzeichnis:

1. Freiberufler und Gewerbetreibende
  - 1.1. Anlage EÜR: Abgabe ist verpflichtend
  - 2.1. Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

## 1. Freiberufler und Gewerbetreibende

### 1.1. Anlage EÜR: Abgabe ist verpflichtend

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Betriebsinhaber, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, der Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beifügen müssen. Dieser Vordruck – von der Finanzverwaltung als Anlage EÜR bezeichnet – sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und -ausgaben vor.

In dem Verfahren ging es im Endeffekt um die Frage, ob für die Abgabepflichtung eine bloße Rechtsverordnung ausreichend ist oder ob die Abgabepflicht vielmehr im Einkommensteuergesetz hätte geregelt werden müssen. Im Gegensatz zur Vorinstanz (Finanzgericht Münster) vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die Abgabepflicht durch die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wirksam begründet worden ist.

Hinweis: Liegen die Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 EUR, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird (BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. X R 18/09).

### 1.2. Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

Bei Software handelt es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Die negative Folge: Ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag scheidet aus, da nur materielle bewegliche Wirtschaftsgüter begünstigt sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof lässt im Urteilsfall indes offen, ob er der Verwaltungsauffassung folgt, nach der Trivialprogramme bis 410 EUR materielle Wirtschaftsgüter sind (BFH-Urteil vom 18.05.2011, Az. X R 26/09).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.